

V e r o r d n u n g

über den Schutz des Bestandes an Bäumen (Baumschutzverordnung) der Stadt Weiden i.d.OPf.

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt aufgrund von § 29 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) und Art 12 Abs. 1 Nr. 1, Art 51 Abs. 1 Nr. 4 und Art 43 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286) folgende

V e r o r d n u n g :

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Der Bestand an Bäumen innerhalb der in Absatz 2 umschriebenen Gebiete der Stadt Weiden i.d.OPf. wird nach Maßgabe dieser Verordnung geschützt.
- (2) Die Verordnung gilt für die beplanten sowie die im Zusammenhang bebauten Ortsteile des urban geprägten Gebietes der Stadt Weiden i.d.OPf. einschließlich der Ortsteile Neunkirchen, Ullersricht und Rothenstadt.
- (3) Die Grenzen der geschützten Bereiche werden in der beigefügten Übersichtskarte grob umschrieben, die Bestandteil dieser Verordnung ist (Anlage), sowie in einer Karte Maßstab 1 : 12.500 eingetragen, die von der Stadt Weiden i.d.OPf. verwahrt und während der Dienststunden von jedermann im Neuen Rathaus, Dr.-Pfleger-Straße 15 in Weiden i.d.OPf., Zi.Nr. 0.15 eingesehen werden kann. Maßgebend für den Grenzverlauf der geschützten Bereiche ist der Eintrag in diese Karte.
- (4) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 80 cm, mehrstämmige Bäume, wenn einer der Stämme einen Umfang von mehr als 50 cm hat. Der Stammumfang wird in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.
- (5) Geschützt sind auch alle Ersatzpflanzungen, die aufgrund dieser Verordnung gefordert werden, selbst, wenn sie das in Abs. 4 genannte Maß noch nicht erreicht haben.

§ 2

Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist es,

1. eine angemessene innerörtliche Durchgrünung zu erreichen,
2. das Ortsbild in bezug auf Stadt- und Straßenbild zu beleben und zu erhalten,
3. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten, zu fördern und zu verbessern,
4. schädliche Umwelteinwirkungen zu mindern,
5. die Lebensqualität und das Kleinklima im besiedelten Bereich zu verbessern.

§ 3

Verbote

- (1) Es ist verboten, die nach § 1 Abs. 4 und 5 geschützten lebenden Bäume ohne Genehmigung der Stadt Weiden i.d.OPf. zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.
- (2) Ein Entfernen liegt insbesondere vor, wenn Bäume gefällt, abgeschnitten, abgebrannt oder entwurzelt werden. Das fachgerechte Verpflanzen eines geschützten Baumes nach den anerkannten Regeln der Technik auf demselben Grundstück stellt kein Entfernen dar.

- (3) Ein Zerstören liegt insbesondere vor, wenn Maßnahmen vorgenommen oder Zustände aufrechterhalten werden, die zum Absterben von Bäumen führen.
- (4) Ein Verändern liegt insbesondere vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen nachhaltig beeinträchtigen, das weitere Wachstum dauerhaft verhindern oder den Baum in seiner Gesundheit schädigen
- (5) Unter die Verbote des Abs. 1 fallen auch Einwirkungen auf den unmittelbaren Wurzel- und den Kronenbereich, soweit sie erfahrungsgemäß zur Schädigung oder zum Absterben der Gehölze führen können. Einwirkungen im Sinne von Satz 1 sind insbesondere folgende Maßnahmen im Kronentraufbereich (die von der Baumkrone überdeckte Bodenfläche) von geschützten Gehölzen:
 - a. Versiegelung der Bodenoberfläche,
 - b. Ablagern oder Ausgießen von Salzen, Chemikalien, Abwässern oder Abfällen,
 - c. Abgrabungen, Aufschüttungen oder Bodenverdichtungen,
 - d. Grundwasserveränderungen.

§ 4 Ausnahmen

Von den Verboten dieser Verordnung bleiben ausgenommen:

1. Obstbäume (ausgenommen Walnussbäume und Esskastanien);
2. Bäume in gewerblichen Baumschulen und Gärtnereien, soweit sie zu gewerblichen Zwecken dienen;
3. der fachgerechte Gehölzschnitt nach den anerkannten Regeln der Technik, der den Bestand erhält;
4. Maßnahmen in Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht und zur Gefahrenabwehr;
5. Bäume auf bebauten Grundstücken mit weniger als 300 m² Grundstücksfläche;
6. nicht heimische Nadelgehölze;
7. Bäume in Waldbeständen nach Art. 2 Abs. 1 und 4 BayWaldG.

§ 5 Genehmigung

- (1) Das Entfernen, Zerstören oder Verändern geschützter Bäume ist zu genehmigen, wenn
 1. aufgrund anderer Rechtsvorschriften ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine Entfernung, Zerstörung oder Veränderung der geschützten Bäume nicht möglich ist,
 2. der Bestand oder die Nutzbarkeit eines vorhandenen Gebäudes unzumutbar beeinträchtigt wird,
 3. die ausgeübte gewerbliche oder landwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks unzumutbar beeinträchtigt wird oder
 4. Bäume infolge von Altersschäden, Schädlingsbefall, Krankheit oder Missbildung ihre Schutzwürdigkeit verloren haben.
- (2) Das Entfernen, Zerstören oder Verändern geschützter Bäume kann im Einzelfall genehmigt werden, wenn
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich ist,
 2. die Befolgung der Beschränkungen zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist oder
 3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nichtgewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

- (3) Die Genehmigung ist bei der Stadt Weiden i.d.OPf. - Untere Naturschutzbehörde - unter Angabe der Gründe schriftlich zu beantragen. Im Antrag sind die betroffenen Bäume nach Art, Stammumfang und Höhe sowie nach Lage im Grundstück anzugeben. Die Untere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall die Vorlage von Plänen verlangen und dabei Anzahl, Maßstab und Inhalt festlegen
- (4) Die Genehmigung wird schriftlich und befristet auf zwei Jahre erteilt. Auf Antrag kann die Frist um je ein Jahr verlängert werden.
- (5) Wird die Maßnahme durch ein Vorhaben veranlasst, das nach anderen Rechtsvorschriften gestattungsfähig ist, so ist der Antrag bei der für dieses Verfahren zuständigen Behörde einzureichen. Absatz 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Die für das Gestattungsverfahren zuständige Behörde entscheidet nach Maßgabe dieser Verordnung im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde.

§ 6

Ersatzpflanzung und Ausgleichszahlung oder Maßnahmen

- (1) Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung der Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (2) Insbesondere kann die Auflage erteilt werden, dass auf dem selben Grundstück durch die Anpflanzung von Gehölzen angemessener Ersatz für die eintretende Bestandsminderung geleistet wird. Dabei können Mindestgrößen, Pflanzenart und Pflanzfristen näher bestimmt werden.
- (3) Werden entgegen dem Verbot des § 3 geschützte Bäume entfernt, zerstört oder verändert, können gegen den Eigentümer, sonstigen Berechtigten oder Verursacher angemessene Ersatzpflanzungen zum Ausgleich für die eingetretene Bestandsminderung angeordnet werden. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Ist in den Fällen der Absätze 2 und 3 eine angemessene Ersatzpflanzung nicht möglich oder zumutbar, kann eine Ausgleichszahlung gefordert werden, deren Höhe sich nach den Kosten richtet, die für eine angemessene Ersatzpflanzung auf öffentlichen Grünflächen hinsichtlich Anschaffung, Lieferung, fachgerechter Pflanzung und Fertigstellungspflege erforderlich sind. Die Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für die Neupflanzung von Bäumen oder für Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen von schützenswerten Bäumen zu verwenden.
- (5) Wurden ohne Genehmigung Maßnahmen vorgenommen, die nach § 3 Absätze 3 bis 5 verboten sind, so kann die Untere Naturschutzbehörde anordnen, dass geeignete Vorkehrungen zur Erhaltung des gefährdeten Baumbestandes getroffen werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 geschützte Bäume ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert oder eine Anordnung nach § 6 Abs. 5 nicht erfüllt.
- (2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 6 Abs. 1 und 2 nicht erfüllt.

§ 8

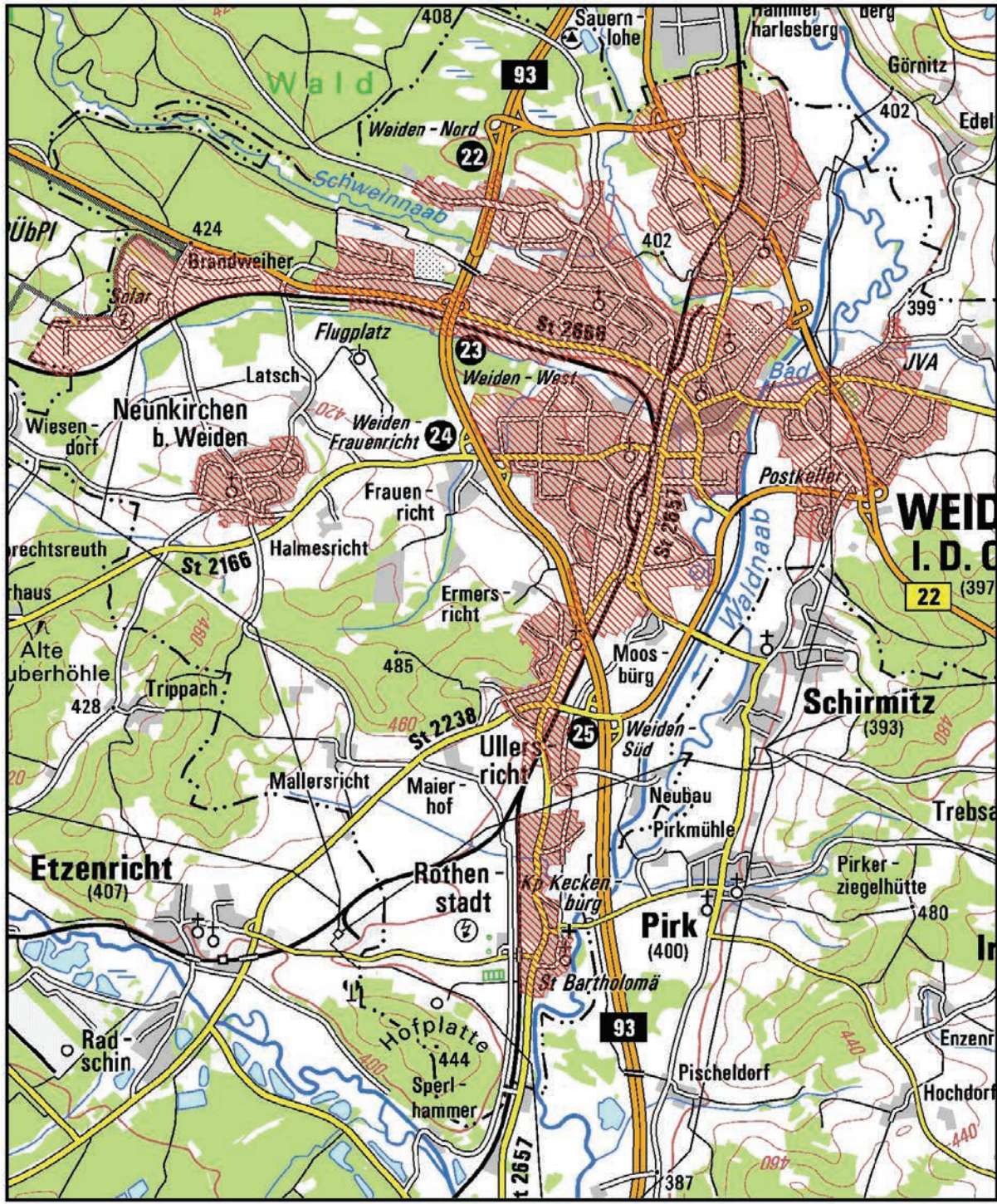
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Weiden i.d.OPf. in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Schutz des Bestandes an Bäumen der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 08.03.1993 (ABl. Nr. 6 vom 01.04.1993), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.04.2011 (ABl.Nr. 6 vom 01.04.2011), außer Kraft.

Bekanntmachung:

ABI Nr. 6 vom 01.04.1993, genehm. mit RS vom 17102.1993, Nr. 820-8633 WEN 1
ABI Nr. 22 vom 03.12.2001
ABI Nr. 7 vom 03.04.2006
ABI Nr. 6 vom 01.04.2011
ABI Nr. 13 vom 01.07.2016

Geltungsbereich der BaumschutzV



BaumschutzV Stadt Weiden i.d.Opf., 2015
Geltungsbereich (rote Schraffur).

 **Fachinformationssystem Naturschutz**

Geobasisdaten Copyright: Bayerische Vermessungsverwaltung

Maßstab 1:50.000 - 1 cm entspricht 500,00 m